

Kammer gerichtet wurde, ob sie den Antrag gestalten Sachen nach für genügend unterstützt erachte.

Abg. Todt: Ich weiß wohl, daß in Zweifelsfällen Ausnahmen vorgekommen sind; allein ein solcher Zweifelsfall scheint mir nicht vorzuliegen, da das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß zur Unterstützung eines Antrags, im Laufe der Debatte gestellt, die Hälfte der Mitglieder nöthig ist.

Präsident D. Haase: Allerdings ist es die Kammerpraxis gewesen, daß in solchen Fällen die Kammer gefragt wurde, ob sie den Antrag als genügend unterstützt ansehe.

Abg. Hensel: Ich hatte schon längst um das Wort gebeten, ehe ich zum Sprechen kam, und meinen Antrag entworfen, ehe der Herr Abg. v. d. Planik den seinigen brachte. Ich für meine Person weiß mich völlig gegen den mir gemachten Vorwurf gerechtfertigt, wenn auch nicht in Folge des besondern Ganges der Debatte der geehrten Kammer gegenüber.

Präsident D. Haase: Uebrigens bemerke ich, daß der Abg. Hensel bei dieser Paragraphe zum ersten Mal gesprochen und seinen Antrag nicht eher hat vorbringen können, als ihn die Reihe zum Sprechen getroffen.

Secretair D. Schröder: Ich glaube allerdings, daß der Antrag zulässig ist, obgleich der v. d. Planik'sche Antrag nicht unterstützt wurde, denn er enthält etwas ganz Anderes. Der Abg. v. d. Planik wünschte, daß von allen Grundstücken, die nur 150 Steuereinheiten haben, Nichts abgetrennt werden solle. Der Abg. Hensel aber beschränkt das bloß auf diejenigen Grundstücke, die durch Dismembration auf 150 Steuereinheiten herabgebracht worden sind. Es ist also ein materieller Unterschied zwischen beiden vorhanden.

Präsident D. Haase: Ich werde unter diesen Umständen die Kammer fragen: ob sie das Amendement des Abg. Hensel für hinlänglich unterstützt halte? — Die Mehrheit der Mitglieder erklärt ihn für unterstützt.

Präsident D. Haase: Er würde sonach als unterstützt zu betrachten und Gegenstand der Debatte sein.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Ich kann zwar nicht leugnen, daß die Gesetzesvorlage, wenn sie in §. 4 ein unbedingtes Minimum von 150 Steuereinheiten festsetzt, viel für sich habe, denn sie geht von dem allgemeinen nationalökonomischen Grundsatz aus: der Staat dürfe die geschlossenen Grundstücke auf dem Lande nur soweit herabsinken lassen, daß sie den Besitzer ohne Betreibung eines Nebengewerbes mit seiner Familie selbstständig nähren können. Halte ich auch diesen Grundsatz für vollkommen richtig, so kann ich doch nicht unberücksichtigt lassen, daß dieses Gesetz einen ganz speciellen Zweck im Auge hat, und kann mich daher aus folgendem practischen Grunde mit dem Deputationsgutachten einverstehen. Zweifellos scheint es mir nämlich zu sein, daß das Gesetz hauptsächlich der gewinnstüchtigen Zerschlagung der Güter entgegentreten soll. Erfahrungsgemäß ist es aber auch, daß gerade die Güter über 450 Steuereinheiten, weil sie einen größern Gewinn abwerfen, dem Messer dieser gewinnstüchtigen Speculanten vorzüglich anheimgefallen sind. Wenn nun, wie es der Fall ist, das Deputationsgutachten die

Zerschlagung der Güter über 450 Steuereinheiten noch mehr beschränkt, als der Gesetzentwurf, so scheint es nur den Zweck, den man vor Augen hat, noch sicherer zu erreichen. Es tritt da gerade schützend auf, wo die Hülfe am nöthigsten ist. Gestattet es dagegen den kleineren Gütern unter 450 Steuereinheiten größere Freiheit, so kann man das aus demselben Grunde rechtfertigen; denn diesen Gütern drohen eben in der Regel die Gefahren nicht, welche der Gesetzentwurf abwenden will, sie sind für die Speculation nicht lockend genug. Aus diesen practischen Gründen, die sich allerdings in meiner Gegend mehrfach bestätigt haben, werde ich für das Deputationsgutachten stimmen; kann aber die Bedenken nicht verkennen, die gegen die Ausführung des letzten Satzes aufgetaucht sind. Allein ich glaube, weil erst in neuerer Zeit das Dismembrationswesen besonders um sich gegriffen hat, daß die Acten den Ausweis darüber geben werden, ob ein Grundstück schon bis zum jetzt gesetzlichen Minimum herabgesunken sei, oder nicht, und jedenfalls werden die Kataster zur Norm dienen können. Uebrigens möchte ich noch dem Abg. Jani entgegen, daß ich unmöglich annehmen kann, daß Grundstücke von 150 Steuereinheiten zur Spatencultur sich eignen. Ich habe gerade in meiner Gemeinde, die leider auch durch eine Grundstückerzerschlagung betroffen worden ist, dahin gewirkt, daß die Parzellen in der Regel nur zu 100 Quadratruthen abgetrennt wurden, damit der Häusler mit seiner Familie im Stande ist, das Feldstück selbst zu bebauen, und nicht nöthig hat, fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen, weil nur auf diese Weise ein wahrhafter Nutzen für ihn hervorgehen kann.

Abg. Jani: Zur Widerlegung gegen den vorigen Redner will ich bemerken, daß es allerdings wohl Gegenden gibt, wo 150 Steuereinheiten keinen großen Flächenraum voraussetzen, indem dies lediglich auf die Güte des Grund und Bodens ankommt. Indes gebe ich zu, daß gebirgische Güter von 150 Steuereinheiten schon zu den beträchtlichen gerechnet werden müssen; es scheint sich aber doch die Vorlage der Regierung dem Bedarf am meisten anzupassen. Da ich nun glaube, daß sich Viele bloß um deshalb für das Deputationsgutachten bestimmen werden, weil in dieser Paragraphe des Gesetzentwurfs von der Hälfte die Rede ist, so will ich mir in dieser Hinsicht den Antrag erlauben, daß man anstatt „der Hälfte“ sagte: „das Drittheil“, also daß nicht mehr als das Drittheil abgetrennt werden dürfe; ich glaube, dadurch wird sich manches Bedenken erledigen.

Referent Secretair D. Schröder: Dieser Vorschlag ist aber ganz derselbe, welchen der Abg. v. d. Planik vorhin gemacht hat, nur in der Fassung ist er anders, weil der Abg. v. d. Planik seinen Antrag an das Deputationsgutachten angeschlossen, dieser aber an den Gesetzentwurf angeschlossen werden soll; im Zwecke und Erfolge sind aber beide gleich. Da nun die Kammer den v. Planik'schen Antrag nicht unterstützt hat, so ist es auch unzulässig, daß jetzt noch der Jani'sche Antrag zur Unterstützung gebracht werden könnte.

Abg. Jani: Ich muß freilich bemerken, daß es doch wohl etwas ganz Anderes ist, ob der Antrag dem Deputationsgutachten, oder der Gesetzesvorlage sich anschließen soll.